

Grundsatzfragen des Freiheitsentzuges – zu den sozialwissenschaftlichen Aspekten

Sozialwissenschaftliche Aspekte des strafrechtlichen Freiheitsentzuges sind ein weites Feld. Ich werde versuchen, dieses im Folgenden dadurch abzudecken, dass sich 17 thematische Aspekte anspreche. Hierbei kann ich Verschiedenes nur grundsätzlich ausbreiten. Es ist mir ein Anliegen, verschiedene Hintergrundfolien für die speziellen Fragestellungen anzubieten, die im Laufe der Tagung erörtert werden. Zunächst einige Bemerkungen zum geschichtlichen Hintergrund des Strafvollzuges.

1.

Strafrechtlicher Freiheitsentzug erfolgte bis in die Neuzeit vor allem als kurzfristige Verwahrung bis zur Urteilsfindung oder als Form der Todesstrafe durch sehr gesundheitsschädliche Anhaltebedingungen. Die Freiheitsstrafe als Kombination von Bestrafung, Freiheitsentzug und Ansprüchen, die Insassen zu bessern, entstand im 16. Jahrhundert. Noch vor dem bekannten Amsterdamer Arbeitshaus wurde 1555 in England die Anstalt Bridewell errichtet. Anlass waren soziale Probleme und Formen der Migration, vor allem der Binnenmigration. Die Umstellung der Landwirtschaft von Feldwirtschaft auf Viehzucht setzte eine große Zahl landwirtschaftlicher Arbeitskräfte frei. Nicht nur diese, sondern auch die Rückkehrer aus den Kreuzzügen zogen beschäftigungslos durch die Lande, wurden sozial auffällig und begannen teilweise auch Straftaten. Mit der Anhaltung im dem Arbeitshaus sollten sie eine arbeitsame Lebenseinstellung vermittelt bekommen.¹

2.

Vor der Freiheitsstrafe im modernen Sinne gab es im Wesentlichen die Alternative: einerseits die Straftäter in der Gemeinschaft zu belassen. Dies erfolgte durch Schlichtungsverfahren und Bußgeldzahlungen, aber auch durch Formen der Stigmatisierung wie Brandmarkung oder Verstümmelung. Andererseits geschah die Entfernung aus der Gemeinschaft durch Verbannung oder Tötung. Die Freiheitsstrafe als Konzeption versucht das Entweder-oder durch eine Synthese zu überwinden: Entfernung aus der Gemeinschaft für eine bestimmte Zeit und Wiedereingliederung der Gebesserten in die Gemeinschaft.²

3.

Dieses theoretisch überzeugende Konzept ging historisch gesehen nur schlecht auf. In den sich rasch in ganz Europa ausbreitenden Arbeitshäuser herrschten gemessen an den hehren Absichten schlechte Anhaltebedingungen. Diese bestanden in unzureichenden hygienischen Bedingungen, ungesunder Ernährung, Übergriffen des Personals und Formen sinnloser Arbeit. Der 30-jährige Krieg führte zu einem weiteren Niedergang, woraus im 18. Jahrhundert der Ruf nach Reformen entstand. Diese wurden nur halbherzig umgesetzt. Die Missstände blieben oder nahmen nach einem gewissen Aufschwung in der Folge wieder zu. Das geschichtliche Muster lautet: ambitionierte Konzepte - schlechte Umsetzung, Missstände - Ruf nach Reformen - ambitionierte Konzepte Die Geschichte des Gefängniswesens ist mit

¹ Schwind, Blau, Strafvollzug in der Praxis, Berlin, New York 1988, 2ff, Stekel, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671 – 1920, Wien 1978, 53 ff

² Gratz, Im Bauch des Gefängnisses, 2008, 162

dem Ruf nach geeigneteren Baulichkeiten, besser ausgebildeten Personal und wirksameren Vollzugskonzepten untrennbar verbunden.³ Aktuell herrschen weltweit, auch im Vergleich entwickelter Staaten höchst unterschiedliche Haftbedingungen, selbst innerhalb Europas, wenn man beispielsweise den skandinavischen oder Schweizer Strafvollzug mit dem in Osteuropa vergleicht. Österreich befindet sich irgendwo in der Mitte. Im Zuge der Reformphase in den siebziger und achtziger Jahren erfolgte hierzulande eine Verbesserung der Haftbedingungen und gewisse Professionalisierung im Strafvollzug. Der Anstieg der Haftzahlen von rund 7000 in den neunziger Jahren auf rund 9000 im neuen Jahrtausend, aber auch vollzugspolitische Veränderungen führten zu einer Zunahme des Verwahrungsvollzuges.

4.

Der Anstieg von Inhaftierungen steht im Gegensatz zu den sinkenden Zahlen von Verurteilungen und Diversionsmaßnahmen.

Der Durchschnittsbelag der Justizanstalten erreichte 1989 einen Tiefststand von 6000. Er pendelte sich ab 1992 bei rund 7000 Personen ein. Ab 2001 stieg er an und bewegt sich seit 2005 knapp unter 9.000.⁴

Die Anzeigenstatistik nahm hingegen eine andere Entwicklung.

Wurden 2004 noch über 643.000 Fälle angezeigt, so ist die Gesamtzahl im Jahr 2015 auf rund 518.000 Anzeigen gesunken. 2015 stellt überhaupt einen Tiefststand im 21. Jahrhundert dar.⁵ 2004 erfolgten rund 45.000 gerichtliche Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen sowie 45.000 diversionelle Erledigungen⁶, 2014 betrug die Zahlen nur mehr 34.000 Verurteilungen und 42.000 Diversionen.⁷

Als Erklärung für dieses Auseinanderlaufen von registrierter Kriminalität und Haftzahlen kann einerseits der Trend zu längeren Freiheitsstrafen dienen, andererseits der kontinuierlich steigende Anteil ausländischer Verurteilter, bei denen Freiheitsentzug deutlich häufiger erfolgt als bei inländischen Straftätern.

5.

Aus kriminologischer Sicht gibt es, dies zieht sich durch die einschlägigen Veröffentlichungen durch, keine empirischen Hinweise, dass Freiheitsstrafen im Allgemeinen spezialpräventiv wirksam sind bzw. negativ-generalpräventive Effekte haben. Hier sei lediglich ein neuerer Beleg gebracht. Ein Vergleich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz durch Fink, Jehle, Pilgram zeigte: In Österreich werden rund doppelt so viele Freiheitsstrafen verhängt wie in den beiden anderen Ländern. Unbedingte Freiheitsstrafen werden in Deutschland nur halb so oft verhängt wie in der Schweiz und in Österreich. Die Rückfallsraten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind jedoch so unterschiedlich nicht: Schweiz 33 %, was mit

³ Gratz 2008, a.a.o., 9f

⁴ Gratz, Skriptum Vorlesung Strafvollzug, 2015, 14f, http://www.wolfgang-gratz.at/images/Vorlesungsskript_Strafvollzug_2015.pdf, 19.6.2016

⁵ BMI, Sicherheit 2015, 12,

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/2015/1342016_Web_Sicherheit__2015.pdf, 21.6.2016

⁶ BMJ, Sicherheitsbericht 2014, Teil BMJ, 361, 420,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III/III_00164/imfname_049490.pdf, 21.6.2016

⁷ BMK, Sicherheitsbericht 2014, 45, 58,

<https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html>, 21.6.2016

einem sehr hohen Ausländeranteil in Zusammenhang gebracht wird, Deutschland 36%, in Österreich ist die Rückfallsrate mit 38 % vergleichsweise am höchsten.⁸

6. Therapeutische Bemühungen im Strafvollzug sind dann erfolgreich, wenn sie klare Indikationen haben, also nach wohldefinierten Kriterien entschieden wird, welche Personen in Behandlungsprogramme kommen, diese wissenschaftlich abgesichert und von hoher von hoher Expertise getragen sind sowie organisatorisch konsequent umgesetzt werden.⁹ Es geht nicht nur darum, einzelne Spezialisten in einem sonst unveränderten Strafvollzug arbeiten zu lassen, also Therapie in der Anstalt zu betreiben. Vielmehr ist der gesamte Vollzug so auszurichten, dass er als soziales Lernfeld fungieren kann. Therapie wird durch die Anstalt geleistet.

Behandlungsorientierter Strafvollzug macht dann Sinn, wenn er professionell betrieben wird. Man bezeichnet diesen Ansatz insgesamt als „Something works“ in Abkehr von pessimistischen Positionen unter der Chiffre „Nothing works“, die eine Abkehr von und differenzierter Behandlungseuphorie darstellte.¹⁰

In Österreich erfolgen gezielte Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, also außerhalb des Maßnahmenvollzugs fast ausschließlich und mit deutlichen Erfolgen bei Sexualstraftätern. Diese Bemühungen wurden aus Anlass des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008, das unter anderem eine deutliche Ausweitung der bedingten Entlassung vorsah, weiter intensiviert, auch in der Vorbereitung der Nachbetreuung und Nachbehandlung. Eine Studie von Reinhard Eher, dem Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) ergab eine Verdoppelung der Quote an bedingten Entlassung von Sexualtätern nach 2008, und zwar von 34 auf 58 %. Gleichzeitig sank die Rückfälligkeit bei Gewaltdelikten von 17 auf 12 %, bei Sexual Delikten von 6 auf 4 %. Eher wird die bereits bei der Tagung vorgestellte Studie demnächst unter dem Titel: „Mehr Sicherheit durch weniger Haft? publizieren.¹¹ Diese These, allerdings ohne Fragezeichen, ist das Motto der kriminalpolitischen Initiative, deren Vorschläge im Strafrechtsänderungsgesetz 2008 verschiedentlich, auch bei der bedingten Entlassung aufgegriffen wurden.¹²

7.

In der öffentlichen Auseinandersetzung wird der Strafcharakter der Freiheitsstrafe an den äußeren Haftbedingungen gemessen. Der Justizvollzug besteht jedoch nicht nur Einschränkungen der persönlichen Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung und der Lebensbedingungen. Eine besondere Bedeutung haben die weitgehenden Eingriffe in die fünf sozialen Grundbedürfnisse¹³:

1. Wertschätzung und Anerkennung

⁸ Fink, Jehle, Pilgram, Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz. JSt 2/2015, 93f

⁹ Hierzu sowie zum Folgenden siehe Gratz 2008, a.a.o. 79 ff

¹⁰ Dünkel, Drenkhahn, Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“, in: Bereswill, Greve, (Hrsg), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, 387

¹¹ Eher, Reinhard, Mehr Sicherheit durch weniger Haft? Die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2008 auf das Sexualtätermanagement und die Legalbewährung von strafgefangenen Sexualstraftätern in Österreich, erscheint in: Recht und Psychiatrie

¹² <http://www.wolfgang-gratz.at/index.php/downloads/dokumente-der-kriminalpolitischen-initiative>, 24.6.2016, siehe hierzu auch Gratz, 90. Kriminalpolitik – Policies und Politics, in: Loderbauer, B. (Hrsg.): Kriminalität, Gesellschaft und Recht, Linz 2013, S. 47 ff

¹³ Fisher, Shapiro, Erfolgreicher Verhandeln mit Gefühl und Verstand, Frankfurt/New York (2007

2. Verbundenheit mit anderen ausgewählten Personen, Behandlung als Partner
3. Autonomie, Respektierung von Entscheidungsfreiheit
4. Anerkennung und gebührende Würdigung des sozialen Status
5. eine gut definierte Rolle und Aufgabe, die ausgeübte Tätigkeiten werden als befriedigend erlebt.

Diese negativen persönlichen Auswirkungen des Vollzuges auf die Insassen werden kaum thematisiert und sind häufig auch den Strafvollzugsbediensteten nicht bewusst. Das, was Freiheitsentzug ausmacht, verdrängen diese im beruflichen Alltag nur allzu gerne nicht zuletzt aus psychohygienischen Gründen. Von der öffentlichen Wahrnehmung wird die Komplexität der Wirkungen der Freiheitsstrafe ferngehalten.

7.

Irving Goffman prägte den Begriff der Totalen Institution¹⁴, also von Institutionen, die den Anspruch haben, die Lebensvollzüge ihrer Insassen im Detail zu regeln und zu kontrollieren. Sie verfolgen wünschenswerte Ziele, sind aber in der Praxis geprägt, vom Bemühen, große Menschenzahlen möglichst aufwendig zu verwahren. Der Eintritt in die totale Institution ist durch Degradierungsrituale gekennzeichnet. Der Aufenthalt ist mit einem erheblichen Verlust der persönlichen Freiheit, Individualität und persönlichen Privatsphäre und mit verschiedenen Beeinträchtigungen und Gefährdungen verbunden. Man spricht allgemein von Hospitalisierungserscheinungen. Sluga und Grünberger¹⁵ prägten den Begriff des funktionalen Psychosyndroms als Folge langjährigen Freiheitsentzugs. Totale Institutionen entfremden Menschen von einem normalen Leben in Freiheit und entmündigen sie.

Die Kritik an Totalen Institutionen führte zur Abschaffung von Langzeitaufenthalten in großen psychiatrischen Krankenhäusern oder Erziehungseinrichtungen. An ihre Stelle sind kleine Einrichtungen getreten, die mehr der weniger am Konzept der therapeutischen Gemeinschaft orientiert sind. (Nicht Behandlung in der Einrichtung, sondern durch die Einrichtung). Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie und in der Pädagogik haben zahlenmäßig stark an Bedeutung verloren.

Der Strafvollzug ist weltweit durch diese Entwicklungen nur kurz hinterfragt worden. Er ist aus der Auseinandersetzung gestärkt hervorgegangen und hat international tendenziell an Bedeutung gewonnen.

8.

Als Leiter eines Studiengangs Public Management habe ich einen breiten Überblick über den öffentlichen Sektor gewonnen und auch nachfolgend empirische Verwaltungsstudien durchgeführt.¹⁶ Als Ergebnis muss ich leider sagen, dass sich in Österreich der Strafvollzug gegenüber den verschiedenen Modernisierungsansätzen in der öffentlichen Verwaltung (Public Management, Public Governance, Wirkungsorientierung) erfolgreich und vergleichsweise mehr als die meisten anderen Verwaltungsbereiche abschottet. Zudem findet die Modernisierung des Vollzugsmanagements in den Reformwiderständen der im Vergleich zu anderen Verwaltungsbereichen besonders starken Justizwache-Gewerkschaft und der

¹⁴ Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main 1973

¹⁵ Sluga, Geisteskranke Rechtsbrecher Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege, Wien 1977
Sluga, Grünberger, Selbstverletzungen und Selbstbeschädigungen bei Strafgefangenen, Wiener medizinische Wochenschrift 24/1969, 1ff

¹⁶ Gratz, Und sie bewegt sich doch Entwicklungstendenzen in der Bundesverwaltung, Wien 2011

Personalvertretungen enge Grenzen. Regelmäßig haben Positionen der Personalvertreter stärkeres Gewicht als Expertenmeinungen. Inwieweit hier die neue Generaldirektion eine merkliche Veränderung bringt, bleibt noch abzuwarten.¹⁷ Es gibt verschiedene Bereiche in der Bundesverwaltung, in denen man nicht nur Organisationsstrukturen geändert hat, sondern auch die Leistungsprozesse insgesamt erfolgreich an geänderte Verhältnisse und neue Anforderungen angepasst hat. Beispiele hierfür sind die Finanzverwaltung oder die Polizei. Hinter Anstaltsmauern scheint der Grundsatz: „Die Lerngeschwindigkeit eines Systems muss zumindest gleich sein der Veränderungsgeschwindigkeit seiner Umwelten“ nicht zu gelten.

Um dies etwas konkreter zu machen: im Juni 2014 erhielten Missstände im Maßnahmenvollzug zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern aufgrund eines Anlassfalles in der Justizanstalt Stein hohe öffentliche Aufmerksamkeit. Der Justizminister setzte eine Arbeitsgruppe ein, die im Jänner 2015 eine Reihe von Vorschlägen erarbeitete.¹⁸ Mein Eindruck im Mai 2016 ist: Angenommen, man befragte einige in der JA Stein oder der JA Mittersteig gemäß Paragraf 21/2 StGB untergebrachte Personen, ob sie in den letzten zwei Jahren Veränderungen in der Vollzugspraxis erlebt hätten, würden sie antworten: „eigentlich nicht“ oder „nicht besonders“.

Die strategische Untersteuerung des Strafvollzuges und unzureichende Steuerung des Vollzugsgeschehens in den einzelnen Justizanstalten führt dazu, dass die Haftbedingungen und die Häufigkeit von Ordnungsstrafen sowie von Vollzugslockerungen auch zwischen Anstalten mit vergleichbaren Aufgaben und Insassenpopulationen stark streuen.¹⁹ Beispiele einzelner Anstalten zeigen, dass mehr Freizügigkeit der Insassen wie im Wohngruppenvollzug zu Verbesserungen im Anstaltsklima und zum Rückgang von Verhaltensauffälligkeiten führen. Hierbei spielen auch bauliche Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Eine Studie von Ireen Friedrich über die Situation der Justizanstalt Leoben vor und nach Bezug der neuen Baulichkeit ergab, deutliche positive Auswirkungen nicht nur auf Seite der Insassen, sondern auch in der Arbeitszufriedenheit der Strafvollzugsbediensteten.²⁰

Mehr Vollzugslockerungen sind bei sorgfältiger Handhabung ohne Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit möglich. Dies zeigen auch die statistisch viel besser als in Österreich aufbereiteten Erfahrungen in Deutschland.²¹ Aus empirischer Sicht wäre daher eine Verbreiterung von Erfolgsmodellen und Formen von Best-Practice einzelner österreichische Justizanstalten wünschenswert.

9.

Hier zeige ich Ihnen zunächst einige Bilder.

¹⁷ Gratz, Strafvollzugsreform: mehr vom selben oder Musterwechsel?, JSt 2014, 119 ff

¹⁸ Gratz, Der Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug – ein Meilenstein auf einem langen Weg, in JSt 2015, 198 ff

¹⁹ Belege hierzu finden sich in: Hofinger, Neumann, Pilgram, Stangl, Pilotbericht über den Strafvollzug, Wien 2008

²⁰ Friedrich, Modernisierungsprozesse im österreichischen Strafvollzug am Beispiel der Justizanstalt Leoben, Wien 2008

²¹ Dünkel, Pruin, Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, Kriminalpädagogische Praxis 43 (2015), 30 ff





Die Bilder entstanden in der JA für Jugendliche Gerasdorf im Jahr 2001. 24 jugendliche und junge erwachsene Insassen, 24 Anstaltsbedienstete, vor allem Justizwachebeamte sowie sechs mit der Anstalt in Verbindung stehende externe Personen nahmen zweieinhalb Tage lang gemeinsam an einer moderierten Zukunftskonferenz „Gemeinsam gegen Gewalt“ teil. Bei dieser von Marvin Weisbord²² entwickelten Methode spannen die Teilnehmer gemeinsam einen Bogen von der Vergangenheit über aktuelle Entwicklungen in den Umfeldern und in der betreffenden Organisation in die Zukunft. Sie entwickeln Zukunftsvisionen, definieren gemeinsame Ziele und entwickeln daraus Maßnahmen. Nur die Ziele gelten als gemeinsame, die von jedem einzelnen der Teilnehmer mitgetragen werden. Es stand ziemlich an der Kippe, ob die Anstalt überhaupt das Wagnis einer solchen Veranstaltung eingehen sollte. Eine Reihe von Skeptikern sprach den Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Durchhaltevermögen und die Reife hierfür ab. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Es wurden ein halbes Dutzend gemeinsamer Ziele geduldig erarbeitet und eine Reihe konkreter Maßnahmen entwickelt. Dass davon in der Folge nicht allzu viel umgesetzt wurde, ist nicht den Jugendlichen anzulasten. Der Anstaltsleiter bezeichnete den Umstand, dass die Zukunftskonferenz stattfinden konnte und einen guten Verlauf nahm, an sich als großen Erfolg. In der Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau gab es lange Jahre regelmäßige Abteilungsbesprechungen mit den jeweiligen Insassen und sogenannte Hausbesprechungen, zu denen alle Untergebrachten kommen konnte.

²² Weisbord, Janoff: Future Search - Die Zukunftskonferenz, Stuttgart 2008

Die Beispiele zeigen: die Insassen des Vollzuges können innerhalb bestimmter Grenzen in dessen Ausgestaltung einbezogen werden, wenn man bereit ist, sich dieser Herausforderung zu stellen. Diese Bereitschaft ist in den letzten 15 Jahren jedoch zurückgegangen. Ob Justizwachebeamte im inzwischen geänderten Vollzugsklima auch gegenwärtig bereit wären, sich auch Augenhöhe mit Strafgefangenen oder Untergebrachten auf länger dauernde Gruppenprozesse einzulassen, ist zu bezweifeln.

Der limitierende Faktor in der Weiterentwicklung des Strafvollzuges sind weniger die Insassen, sondern eher allgemeine Reformscheu und Reformwiderstände besonders innerhalb der Justizwache. Gleichzeitig muss man aber auch würdigen, dass viele Justizwachebeamte in den Abteilungen, in den Werkstätten und Betrieben gute Menschenführung betreiben. Ein gelungenes Beispiel für behandlungsorientierte Aktivitäten von Justizwache Bediensteten ist das Group Counselling²³, also Gruppenarbeit mit Insassen außerhalb des üblichen Dienstbetriebes.

10.

Zum Alltag in den österreichischen Justizanstalten befragten Studierende in zwei Seminaren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Insassen von Justizanstalten bzw. aus solchen Entlassene über deren Wahrnehmungen und Erfahrungen in der Haft. Daraus ergibt sich folgendes Bild: In der Praxis des Strafvollzuges vereint Insassen und Personal in hohem Ausmaß, aber nicht durchgängig das Bedürfnis, dass der Alltag in der Anstalt möglichst ohne besondere Probleme verläuft. Die einen wollen die Haft in Ruhe verbringen, die anderen ihren Dienst in Ruhe machen. Auf den Abteilungen, in den Werkstätten und Betrieben gibt es informelle Formen der Selbstorganisation nicht nur innerhalb der Teilsysteme Insassen und Personal, sondern auch im Gesamtsystem. Hierbei herrschen jedoch ein Grundrauschen an verbaler Gewalt und ein Bedrohungspotenzial an physischer Gewalt.²⁴

11.

In einem klassischen sozialpsychologischen Experiment, nach der Universität, in der es stattfand, Stanford-Experiment genannt, wurde der Betrieb eines Gefängnisses mit auf ihre Normalität hin genau ausgesuchten Studierenden simuliert.²⁵ Unter den Studierenden, die in der Rolle des Aufsichtspersonals waren, gab es drei Gruppen: solche, ihre Aufgabe unaufgeregt ohne besonderes persönliche Engagement erledigten, solche, die sich um die in der Rolle der Insassen befindlichen Studierenden persönlich positiv bemühten, solche, die den „Insassen“ das Leben unnötig schwer machten. In der Praxis ist es wohl nicht so ganz anders. Insassen und Haftentlassene berichten, dass der Großteil der Strafvollzugsbediensteten unaufgeregt Dienst versieht. Unter den Justizwachebediensteten gibt es zudem einerseits eine kleine Gruppe, die als besonders bemüht und auf die Probleme der Insassen eingehend erlebt wird. Mitglieder einer noch kleineren Gruppe, die nicht nur von Insassen als Gefangenenhasser bezeichnet werden, zeigen ihre Abneigung nicht nur in Worten, sondern auch teilweise in Taten. Das Problem besteht weniger

²³ BMJ, 25 Jahre Group Counselling im österreichischen Strafvollzug: Arbeitstagung und Fortbildungsseminar der Arbeitsgemeinschaft der Group Counsellors im Österreichischen Strafvollzug vom 9. bis 13. Oktober 1995, Wien 1996

²⁴ Friedrich, Gratz, Gewalt im Gefängnis Eine empirische Untersuchung, JSt, 6/2008, S. 187 ff

²⁵ Zimbardo, Das Stanford Gefängnis Experiment. Eine Simulationsstudie über die Sozialpsychologie der Haft, Goch 2005

darin, dass es diese kleine Gruppe gibt, sondern ist dadurch gekennzeichnet, dass im Wege der Dienst- und Fachaufsicht gegen diese kleine Minderheit nicht mit genügender Entschiedenheit vorgegangen wird.

Ganz allgemein ermöglicht das übergeordnete Prinzip des real existierenden Justizvollzuges in Österreich: „Leben und leben lassen“ einerseits nicht nur stabile Vollzugsverhältnisse, sondern erleichtert auch Anpassungen an geänderte Umstände oder neue Insassenpopulationen. Andererseits kommen bei dieser Organisationskultur besonders Schutzbedürftige, die nicht von sich aus auf sich aufmerksam machen, tendenziell zu kurz.

12.

Der Anteil ausländischer Staatsbürger im Vollzug liegt bereits bei über 50%²⁶. Einerseits ist es anerkennenswert, dass der Vollzug mittels adaptivem Pragmatismus die Nicht-Österreicher in den Vollzug einigermaßen integriert. Auch hier gilt der ungeschriebene Grundsatz: „Leben und leben lassen.“ Andererseits fehlen vollzugliche Konzepte zum Umgang mit Ausländern weitgehend. Sprachliche Barrieren werden durch eingespielte Formen des Improvisierens, so dass sprachkundige Insassen als Übersetzer fungieren, bewältigt. Systematische Sprachvermittlung unterbleibt weitgehend. Bei Ausländern, für die absehbar ist, dass sie aus welchen Gründen auch immer nach der Entlassung in Österreich verbleiben werden, wären nicht zuletzt auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit gezielte Integrationsmaßnahmen bereits während des Strafvollzuges angebracht. Sinnvoll wären auch Innovationen und Modellprojekte zur Haftvermeidung bei diesen Personengruppen.

13.

Der britische Psychoanalytiker Wilfred Bion leitete im Zweiten Weltkrieg kurze Zeit ein Psychiatrisches Militärspital, also eine totale Institution ganz besonderer Ausprägung. Nachdem er in pionierhafte Form die Anstalt nach Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft organisierte, wurde er bald abgelöst. Er verarbeitete seine Erfahrungen jedoch produktiv in wissenschaftlicher Weise.²⁷

Bion unterscheidet zwischen Gruppen, die in reifer, realitäts- und leistungsorientierter Form die Erledigung ihrer Aufgaben in den Mittelpunkt rücken und solchen, die in „Grundeinstellungen“ (basic assumptions) verhaftet sind. Aufgrund einer Grundeinstellungs-Mentalität zeigen solche Gruppen eine häufig ihnen nicht bewusste Tendenz, die Arbeit an der Hauptaufgabe zu vermeiden. Auf diese Weise können sie der Arbeitsrealität entrinnen, wenn sie als schmerzlich oder Angst erzeugend erlebt wird bzw. Konflikte in oder zwischen Gruppenmitgliedern verursacht.

Bion definiert drei Grundeinstellungen, von denen ich zwei kurz umreiße:

1. Abhängigkeit (dependency): Eine Gruppe mit einer solchen Grundeinstellung verfährt, als ob ihre Hauptaufgabe einzig allein darin bestünde, für die Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gruppenmitglieder zu sorgen.
2. Kampf - Flucht (fight-flight): Hier ist die Grundannahme, dass es eine Gefahr oder einen Feind gibt, der entweder zu attackieren ist oder vor dem man flüchten muss.

²⁶https://www.justiz.gv.at/web2013/home/strafvollzug/statistik/durchschnittlicher_insassenstand_nach_staatsbuergerschaft_jahresmittel~2c94848542ec498101444595343b3e06.de.html, 27.6.2016

²⁷ Bion, Erfahrungen in Gruppen und andere Schriften, Stuttgart 2001

Möglichkeiten einer differenzierten Auseinandersetzung oder der Erarbeitung einer Lösung, die der Aufgabe gerecht wird, werden in beiden Fällen nicht gesehen. Diese Grundeinstellungen haben zur Folge, dass die jeweiligen Gruppen massive Probleme haben, Frustrationen auszuhalten, der Realität ins Auge zu sehen, Unterschiede zwischen Gruppenmitgliedern wahrzunehmen, aus Erfahrungen zu lernen und somit wirksam zu arbeiten.

Der Strafvollzug ist international von seiner Verfasstheit her besonderen Risiken ausgesetzt, dass Grundannahmen eine größere Bedeutung bekommen. Ich überlasse es Ihrer Einschätzung bzw. Urteilsbildung anhand des weiteren Tagungsverlaufs, sich darüber eine Meinung zu bilden, wie verbreitet solche Grundannahmen im Strafvollzug sind.

Die entscheidende Frage ist jedenfalls, was macht man, wenn sich Mitarbeitergruppen in Grundeinstellungen verheddert haben. Die Antwort ist relativ einfach gegeben, erfordert aber Zähigkeit und Überzeugungskraft. Es gilt, geduldig, mit langem Atem, nachhaltig und auf verschiedenen Wegen die Aufgabe und die Notwendigkeit, sie zu erfüllen, in den Mittelpunkt zu rücken.

Hierbei ist eine Konzentration auf die Hauptaufgabe (primary task) angesagt. Die Hauptaufgabe ist die vordringliche Aufgabe, die eine Organisation ausfüllen muss, der zentrale Zweck einer Organisation, auf den sich die Organisation immer wieder einigen muss.

Ich gehe davon aus, dass die Repräsentanten des Justizvollzuges im Lauf der Tagung etwas über die Hauptaufgabe des Vollzuges sagen werden, biete aber auch meine Lösung an, die ich bereits bei den Universitären Strafvollzugstagen im Herbst 2015 vorgestellt habe.²⁸

Die Hauptaufgabe des Strafvollzugs lautet: „Wir leisten faire Menschenführung in einer sicheren Umgebung.“

- „leisten“ betont den Dienstleistungscharakter der Arbeit im Strafvollzug.
- „fair“ habe ich gewählt, weil Fairness ein zentrales menschliches Grundbedürfnis darstellt und als Wert zugleich eine hohe soziale Akzeptanz hat.
- „Menschenführung“ drückt die Verantwortungsübernahme für die Einwirkung auf das Verhalten der Insassen ab. Es ist bewusst ein Begriff verwendet, der auch außerhalb des Strafvollzugs eine hohe Bedeutung hat.
- „In einer sicheren Umgebung“ benennt eine zentrale Rahmenbedingung dieser Menschenführung, nämlich die Gewährleistung von Sicherheit nach innen und außen. Im Gesamtzusammenhang ist klagend festgestellt, dass Sicherheit die bedeutsamste Rahmenbedingung für die zentrale Aufgabe Menschenführung darstellt.

Diese Ausformulierung der Primäraufgabe ist selbstverständlich diskussionswürdig. Beispielsweise ist die Frage berechtigt: Wo bleibt die Rechtsstaatlichkeit? Meiner Meinung nach sollte sie eine Selbstverständlichkeit, aber keine Primäraufgabe darstellen. Die Bestrafung habe ich nicht erwähnt, weil sie mit dem Freiheitsentzug unweigerlich eng verbunden ist. Beides kann man, dessen bin ich mir bewusst, auch anders sehen.

14.

²⁸ Gratz, Gesundheit der Organisation Straf-/Maßnahmenvollzug – einige grundsätzliche Überlegungen, JSt 2015/6, 552 f

Der Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen stellt auch heute ein Auffangbecken ungelöster gesellschaftlicher Probleme dar. Insofern hat sich seit dem 16. Jahrhundert grundsätzlich nicht allzu viel verändert.

Hierzu bringe ich ein aktuelles Beispiel:

Phase 1, Juli 2015.²⁹ Die Volksanwaltschaft besucht die Bundesbetreuungsstelle Traiskirchen. Unter mehr als 3800 Menschen, später waren es rund 4500, fand sie rund 1600 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor. Von diesen hatte die Hälfte kein Bett. Die Volksanwaltschaft stellte eine Reihe gravierender Mängel fest, unter anderem auch bei der Hygiene und der medizinischen Versorgung.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Auch gravierende Missstände sind keine Entschuldigung für Straftaten von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Wollte man jedoch eine Checkliste aufstellen, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten durch junge Menschen möglichst in die Höhe zu treiben, fänden sich auf dieser jedoch eine Reihe von Punkten, die noch vor Einsetzen der großen Flüchtlingsströme realisiert wurden, so ZB; Überlasse sie sich selbst, kümmere sich möglichst wenig um sie, biete ihnen keine Perspektive, setze sie möglichst vielen Stressfaktoren aus.

Phase 2, März, April 2016: In den Medien häufen sich Berichte über straffällige junge Asylwerber. Diese sind nicht sonderlich differenziert und gehen auch nicht darauf ein, dass der Großteil auch junger Asylwerber nicht strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Phase 3 schließt sich unmittelbar an Phase 2 an. Politiker verschiedener Parteien fordern strenge Bestrafung und auch Verschärfung von gesetzlichen Bestimmungen. Nebeneffekte dieser Entwicklung sind erhöhter Rechtfertigungsdruck von freiwilligen Helfern, deren Tätigkeit für erfolgreiche Integration unbedingt notwendig ist, da die verschiedenen Hilfsorganisationen alleine mit der Aufgabe überfordert sind, sowie verschlechterte Integrationschancen junger männlicher Asylwerber, da diese pauschal als bedrohlich bzw. gefährlich angesehen werden.

Unterlassungen und Fehlentwicklungen im Bereich der Grundversorgung von Asylbewerbern erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass diese straffällig werden. Wenn dies der Fall ist, hat der Vollzug die Rolle des zuvor angesprochenen Auffangbeckens.

Ganz anders ist der Fall des jungen Kenianers, der dringend verdächtigt ist, eine Frau ermordet zu haben. Wie es kommen konnte, dass dieser offensichtlich geistig verwirrte Mensch jahrelang auf der Straße lebend sozial auffällig war und strafrechtlich in Erscheinung trat, ohne dass er psychiatrisch behandelt wurde, wird gegenwärtig genauer von einer Kommission analysiert. Auch hier dürfte aber das Bild des Auffangbeckens stimmen.

15.

Die grundsätzliche Form des Strafvollzuges hat sich seit dem sogenannten irischen Progressivmodell von 1851³⁰ bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts nicht geändert. Das irische Modell schuf eine Zwischenstufe zwischen der geschlossenen Altstadt und der bedingten Entlassung, in der die Gefangenen außerhalb der Anstalt landwirtschaftliche Arbeiten verrichteten und hierbei Kontakte mit der Bevölkerung hatten. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist seither, sieht man von wissenschaftlich abgestützten Behandlungsverfahren innerhalb der geschlossenen

²⁹ Gratz 2016, a.a.o., 17

³⁰ Kaiser, Kerner, Schöch, Strafvollzug, Heidelberg 1992, 88

Anstalt ab, die einzige grundsätzliche strukturelle Innovation in der Ausgestaltung des Freiheitsentzuges seit 1851. In Österreich hat sich inzwischen der elektronisch überwachte Hausarrest auch nach einer Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie sehr gut bewährt.³¹ 2015 befanden sich durchschnittlich 295 Strafgefangene im elektronisch überwachten Hausarrest, das sind 5 % aller Strafgefangenen³². Rund 300 Personen entspricht der Belagskapazität einer mittelgroßen Justizanstalt. Es erscheint begrüßenswert, dass die weitere Ausweitung dieser Vollzugsform auf der Agenda des BMfJ steht.

16.

Es ist abzusehen, dass die zunehmenden Möglichkeiten elektronischer Überwachung abgesehen von Formen des elektronisch überwachten Hausarrests zunehmend Einfluss auf die künftige Ausgestaltung des Strafvollzugs haben werden.³³ Folgende technische Möglichkeiten bestehen bereits derzeit oder in naher Zukunft:

- Mittels RFID (Radio Frequency Identification) können Objekte oder auch Personen durch Chips erkannt werden, ohne dass eine direkte Sichtverbindung besteht. Diese in den USA, in Australien und Malaysia im eingesetzte Technologie ermöglicht es, die Bewegung von Gefangenen, die mit Fuß- oder Armbänder versehen werden, lückenlos zu kontrollieren und Personal einzusparen.
- Implantate in der Größe einer Münze, die über ein satellitengestütztes Navigationssystem biometrische Daten wie Blutdruck und Puls an eine Zentrale übertragen.
- In absehbarer Zeit könnte es technisch machbar sein, dass übermittelte biometrische Daten in einer Zentrale registriert werden, die bei besonderen Erregungszuständen das Freisetzen im Körper des Überwachten als Depot gespeicherter pharmakologischer Substanzen, die der Erregung entgegenwirken, ermöglichen.
- Das World Wide Web hat das Potenzial, den mittelalterlichen Pranger, der in einem sehr überschaubaren Sozialraumes stigmatisierte, zu einer weltweiten Einrichtung zu machen. In den USA existiert eine kommerziell betriebene Homepage, die wirbt, Zugang zu den Daten von mehr als 500.000 Sexualstraftätern zu geben. In zumindest einem US-amerikanischen Gefängnis (Phoenix, Arizona) verbinden vier „Jailhouse-Webcams“ die Anstalt mit der Öffentlichkeit.

Es ist schwer abzuschätzen,

- wohin die technische Reise der strafrechtlichen Kontrolle geht und was alles möglich sein wird
- ob alles Mögliche realisiert wird
- ob es bei „Insel-Lösungen“ einzelner Länder bleiben wird oder ob die elektronische Kontrolle strafbaren Verhaltens eine gemeinsame internationale Gestalt bekommt, wie diese dem traditionellen Gefängnis zu eigen ist.

³¹ [http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/evaluation-des-elektronisch-%C3%BCberwachten-hausarrests-2011-\(e%C3%BCh\).html](http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/evaluation-des-elektronisch-%C3%BCberwachten-hausarrests-2011-(e%C3%BCh).html), 24.6.2016

³² Diese Zahl stützt sich auf die interne Leistungsstatistik von NEUSTART

³³ Siehe hierzu: Gratz, Fünf Gründe oder Anlässe, sich im Strafvollzug mit Wissenschaft zu beschäftigen, in: 56Preusker, Malicke, Flüge (Hg.), Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Badaen-Baden 2010, 281ff

Es ist jedenfalls abzusehen, dass das Gefängnis als Besserungsanstalt, wie sie mit ihrem uneingelösten Versprechen die Jahrhunderte komfortabel überdauern konnte, mehrfach unter Druck kommt:

- Die elektronische Überwachung und Einschränkung der Lebensführung von nicht besonders gefährlichen Straftätern (und dies ist die Mehrzahl der Inhaftierten“ ermöglicht eine kostengünstige Alternative zur Haft, aber auch in ihren möglichen biometrischen und pharmakologischen Weiterentwicklungen neue Formen des Risikomanagements bei gefährlichen Straftätern.
- Die elektronische Überwachung der Insassen in der Anstalt (Bewacher-loses Gefängnis ähnlich dem papierlosen Büro?)erhöht die Attraktivität von Vollzugsmodellen, die den Behandlungsgedanken nicht einmal mehr als Vorwand benutzen.

Die notwendigen Debatten und Diskurse zu diesem Thema sind unter ethischen und menschenrechtlichen Aspekten zu führen. Der Strafvollzug als Dienstleistungsbetrieb ist wahrscheinlich in näherer Zukunft gefordert, sich neu zu positionieren.

Übergreifend geht es um die Frage, welche straffälligen Menschen in Hinkunft unter welchen Bedingungen inhaftiert oder in Freiheit betreut und überwacht werden. Hierbei ist die hohe Wirksamkeit positiver persönlicher Beziehungen, von belastbaren und gestärkten sozialen Netzen und von sozialkonstruktiven Maßnahmen zu berücksichtigen. Überwachungstechnologien haben sowohl das Potenzial, diese Formen der Beeinflussung und Kontrolle von menschlichem Verhalten zu unterstützen als auch, Formen persönlicher Betreuung und von menschlichen Kontakt zurückzudrängen. Sie können auch zur Befriedigung archaischer Rachebedürfnisse benutzt werden.

17.

Tiefgreifendere Weiterentwicklungen des strafrechtlichen Freiheitsentzuges erfordern abgesehen von technologischen Zukunftsszenarien eine grundsätzliche kritische Auseinandersetzung mit diesen Sanktionsformen. Ein historisches Beispiel hierfür ist Christian Broda mit seiner Vision der gefängnislosen Gesellschaft.

Bezogen auf sein konkretes Wirken muss man Broda allerdings als Gefängnisbaumeister bezeichnen. In seiner Amtszeit wurden eine Reihe von Justizanstalten neu gebaut oder grundlegend um- und ausgebaut. Diese baulichen Investitionen gingen einher mit einer Reihe anderer Verbesserungen der Lebensbedingungen der Insassen und der Arbeitsbedingungen der Strafvollzugsbediensteten. Das Einkommen der Justizwachbeamten erhöhte sich deutlich, die Betreuungsdienste wurden systematisch ausgebaut.

Die grundsätzliche Infragestellung des Strafvollzuges führte zur Thematisierung und Problematisierung der Mängel und Schwächen des Strafvollzuges. Daraus entstanden Energie und konkrete Schritte zu seiner Reform.

Wem ein vorzeigbarer Straf- und Maßnahmenvollzug ein Anliegen ist, der muss ihn grundsätzlich hinterfragen.